



augenauf bulletin

**Basel: Prügelpolizist
verurteilt**
S. 2

**Lausanner Polizei
lügt**
S. 11

**Keine Kosten für
Waldbesetzer:innen**
S. 4

**Genfer Behörden am
Pranger**
S. 13

**Keine Hautfarbe –
kein Racial Profiling**
S. 6

**Privatunterbringung:
erfolgreicher Kampf**
S. 14

**Wilson A. geht nach
Strassburg**
S. 9

Polizist steht wegen brutalem Prügeln vor Gericht

Am Strafgericht in Basel musste sich am 20. März 2026 ein Polizist für schwere Gewalt im Amt verantworten. Er wurde verurteilt, weil er im Frühjahr 2023 zwei Asylsuchende brutal verprügelt hatte.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die zunächst auf sich warten lässt, datiert aus dem Jahr 2025. Bis dahin befindet sich der Polizist weiterhin im Dienst. Erst als medial über den Vorfall berichtet wird, erfolgt seine Freistellung. Wenn sogar die Basler Sicherheitsdirektorin Stephanie Eymann einräumen muss, dass die Freistellung «in diesem Fall zu spät erfolgte», lässt das aufhorchen. Doch was ist im Frühjahr 2023 genau geschehen?

Im Februar 2023 kommt es zu einer Personenkontrolle. Das spätere Opfer weigert sich, den Ausweis zu zeigen. Deshalb wird der junge Mann von der Polizei verhaftet. Ihm werden Handfesseln angelegt und er wird auf die Rückbank des Polizeiautos gesetzt. Im Fahrzeug soll der beschuldigte Polizist das gefesselte Opfer mit Schlägen auf den Oberkörper und den Kopf traktiert haben, mit seinen Fingern in die Augen und Ohren des Mannes gegriffen und ihn gewürgt haben. Auf dem Polizeiposten geht es weiter, der Polizist prügelt weiter auf den verhafteten Mann ein, es kommt zu Fusstritten gegen den Kopf und den Bauch und zu einem Kniestoss zwischen die Beine, was die weiteren anwesenden Polizist:innen ohne Gegenreaktion geschehen lassen.

«Das ist nie passiert»

Der Polizist streitet vor Gericht die Anwendung von Gewalt ab und will nichts von den später bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung festgestellten Verletzungen gesehen haben: Es sei im Übrigen nicht unüblich, dass kontrollierte Personen zuvor in Gewalthandlungen involviert gewesen seien, und der Kontrollierte soll im Polizeiposten selbst seinen Kopf gegen die Wand geschlagen haben.

Bei einer Anhaltung vier Wochen später kommt es, ebenfalls im Polizeifahrzeug, zu einem weiteren vergleichbaren Vorfall. Da schlägt der gleiche Polizist eine weitere nicht weisse Person und würgt diese bis zur Bewusstlosigkeit. Auch diese befand sich gefesselt auf der Rückbank des Polizeifahrzeugs. Die Antwort des Beschuldigten auf den Vorwurf: «Das ist nie passiert.»

Die als Zeugen vorgeladenen Kolleg:innen des beschuldigten Polizisten können die Vorwürfe gegen ihren Mitarbeiter nicht nachvollziehen. Ein Kollege des angeklagten Polizisten kann sich nur schwer an die Kontrolle erinnern, bei der er dabei war, ein anderer Kollege, der ebenfalls bei einer der Kontrollen dabei war, behauptet: «Da ist nichts passiert.» Was seinem Kollegen vorgeworfen wird, hat er von diesem selbst erzählt bekommen.

In erster Instanz verurteilt

Die Staatsanwältin erachtet die Vorwürfe des Opfers für plausibel und fordert für den Polizisten eine unbedingte Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten wegen schwerer Körperverletzung und Gefährdung des Lebens.

Der Polizist wurde vom Strafgericht zu einer Freiheitsstrafe von 39 Monaten verurteilt. Die Richterin hielt die Aussagen des Opfers zusammen mit den medizinischen Unterlagen für glaubwürdig, während sie die Voten des beschuldigten Polizisten und seiner Kolleg:innen an eine Verschwörungstheorie erinnerten. Der Verurteilte und sein Rechtsvertreter werden das Urteil an die nächste Instanz weiterziehen.

augenauf Bern



Demonstration von «No More rassistische Polizeigewalt» in Basel am Tag nach dem Prozess.

Rümlang: Kostenüberwälzung für Polizeieinsatz rechtswidrig

Voller Erfolg für «Wald statt Repression»: Das Kantonsgericht erteilt der Kostenüberwälzung eine Absage. Nun geht der Kampf gegen die neuen Gesetze für solche Kostenaufgaben weiter.

augenauf hat schon mehrfach über die Verfahren berichtet, die mit einer Waldbesetzung gegen eine geplante Schuttdeponie begannen und weitergingen als intensive Auseinandersetzung mit Strafbefehlen und Rechnungen für einen Polizeieinsatz (augenauf-Bulletin Nr. 116 u. 118). Das Verwaltungsgeschicht des Kantons Zürich hat nun am 4. Dezember 2025 entschieden, dass die Überwälzung der Kosten für den Polizeieinsatz auf die Besetzer:innen nicht rechtmässig war. In der Beschwerde gegen die Kostenüberwälzung war diese mit einer Vielfalt von Argumenten kritisiert worden. Leider ging das Gericht auf die meisten Argumente gar nicht ein, und es hat in der Begründung den einfacheren Weg gewählt: Der entsprechende Artikel im Polizeigesetz sei als Rechtsbasis für diese Massnahme ungenügend. Eine Schlappe für den Chef des Departements für Sicherheit und Soziales, Mario Fehr – ein voller Erfolg für die Aktivist:innen und ihre Bemühungen: Statt die Kosten durch Fundraising aufzutreiben und zu bezahlen, wählten sie den beschwerlicheren Weg, diesen Angriff auf Grundrechte gerichtlich zu bekämpfen.

Kostenüberwälzung ungenügend geregelt ...

Das Urteil hat damit zwar einen gewissen Signalcharakter. Leider wurde aber während des laufenden Verfahrens die Anti-Chaoten-Initiative der SVP lanciert, die eine zwingende Kostenübernahme bei Polizeieinsätzen vorgesehen hätte. Mario Fehr liess sich nicht lange bitten: In einem nicht ganz so extremen Gegenvorschlag, der an der Urne angenommen wurde, wurden die Kernanliegen der SVP zu weiten Teilen übernommen. Und in der Umsetzung wurde eine zwingende Kostenaufgabe für «ausserordentliche Polizeieinsätze» festgesetzt. Die entsprechenden Bedenken, die zur Ablehnung der Initiative führten, wurden trotz Versprechen nicht aufgenommen. Die Änderungen im Polizeigesetz sollten auf 1. Januar 2026 in Kraft treten, was durch eine gemeinsame Beschwerde der Demokratischen Jurist:innen Zürich mit Unterstützung von mehreren Parteien und Organisationen vorerst durchkreuzt wurde.

... aber auch grundsätzlich umstritten

In der Beschwerde werden verschiedene Argumente gegen Kostenüberwälzungen vorgebracht. So kann die Androhung von Kostenfolgen in unklarer Höhe Menschen davon abbringen, ihr Recht auf Meinungs- äusserung wahrzunehmen. Zudem funktioniert die Kostenüberwälzung wie eine zweite Strafe bei Verurteilung wegen rechtswidriger Handlungen. Das verletzt den rechtstaatlichen Grundsatz, dass für ein Delikt keine zwei Strafen ausgesprochen werden können. Sogar bei einem Freispruch besteht weiter das Risiko, auf diesen Kosten sitzen zu bleiben und die Polizei ist als Rechnungsstelle- rin nicht unabhängig. Des Weiteren fehlt es an eindeuti- gen Voraussetzungen für die Kostenabwälzung, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen oder andere Formen von Gewalt. Auch ist nicht klar, ob man bei Befolgung der polizeilichen Anweisungen von Kosten befreit ist. Und ganz zentral: Der sogenannte «ausserordentliche Poli- zeieinsatz» ist kein rechtlich klar definierter Begriff. Wird man am Ende noch für ausserordentliche Polizeigewalt zur Kasse gebeten?

Betreffend einige der aufgeführten Punkte hat das Bundesgericht schon Entscheide gefällt, die die Kritik bestätigen. Der Vorstoss der Zürcher Polizei ist daher als renitente Zwängerei eines Law-and-Order-Polizeichefs zu sehen, der durch den Austritt aus der SP dieser Partei weitere Peinlichkeiten erspart.

augenauf Zürich

Wenn die Hautfarbe aus den Akten verschwindet

Ein Mann mit hängigem Aufenthaltsverfahren will an der Zürcher Langstrasse ein Bier trinken. Stattdessen landet er nach einer anlasslosen Polizeikontrolle für zwei Tage in Haft, wird nackt durchsucht, seine DNA wird abgenommen. In der Zelle erlebt er, wie sein Mitgefangener einen Suizidversuch unternimmt – die Alarmklingel ist abgestellt. Die Staatsanwaltschaft anerkennt zwar die Rechtswidrigkeit der Haft und spricht eine minimale Genugtuung aus, will aber Hinweise auf Racial Profiling und auf menschenunwürdige Haftbedingungen nicht sehen.

Nennen wir ihn A. Er stammt aus Zentralafrika und kommt im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz. Kurz nach seiner Einreise geht die Beziehung zu seiner Ehefrau in die Brüche. Nach der Trennung landet er auf der Strasse, stellt in seiner Verzweiflung ein Asylgesuch und wird dem Kanton Zürich zugeteilt. Das Asylgesuch wird abgewiesen und A. weggewiesen. Sein Anwalt in Bern strengt ein Verfahren zur Verlängerung seines Aufenthalts (nachehelicher Härtefall) an. Die Einwohnerdienste der Stadt Bern bestätigen ihm schriftlich, dass er das Verfahren in der Schweiz abwarten darf, und erlauben ihm, bis zum Entscheid zu arbeiten.

Am Abend des 6. Juni 2025 will A. ein Bier trinken gehen. Er geht zur Langstrasse, es regnet leicht, er stellt sich unter das Vordach eines Kiosks. Eine Patrouille der Stadtpolizei Zürich befindet sich im Laden. Als sie den Laden verlässt, geht sie nicht einfach an A. vorbei – die Polizisten entscheiden sich, ihn zu kontrollieren. A. zeigt seinen abgelaufenen N-Ausweis. Er sagt, er habe ein Schreiben der Stadt Bern auf dem Handy, das seinen legalen Aufenthalt bestätige. Die Polizei nimmt ihm jedoch das Handy ab. Er darf das Dokument nicht suchen. Gründe für die Kontrolle nennen die Polizisten keine.

In seiner späteren Eingabe hält A.s Anwalt fest: Weder der Polizeirapport noch der Verhaftungsrapport enthalten irgendeinen Hinweis auf einen Tatverdacht. Die Polizei schreibt nur, man habe A. kontrolliert, im Migrationsinformationssystem habe sich ein «rechtswidriger Aufenthalt» gezeigt, deshalb habe man ihn verhaftet.

Verdacht: Hautfarbe

augenauf Bern sprach mit A. und mit seinem Anwalt. A. beschreibt die Umstände so: Auf der Strasse seien mehrere Menschen unterwegs gewesen. Kontrolliert worden sei aber nur er – ein Schwarzer Mann.

In dem von der Staatsanwaltschaft nachträglich eingeholten Wahrnehmungsbericht vom 9. Juli 2025 schreibt einer der kontrollierenden Polizisten, A. sei ihnen schon zehn Minuten zuvor an derselben Örtlichkeit aufgefallen; man habe zur «Aufklärung dieser konkreten Situation und seines Aufenthaltszwecks» eine Personenkontrolle durchgeführt. Ein konkretes, strafbares Verhalten wird nicht genannt.

Die Staatsanwaltschaft macht sich diese Darstellung zu eigen. Sie argumentiert, die Polizei sei «ohne Weiteres befugt» gewesen, A. zu kontrollieren. Begründung: Die Langstrasse sei ein «bekannter Drogenumschlagplatz», daraus ergäben sich «genügend sachliche Gründe» für eine Kontrolle. Hinweise auf Racial Profiling lägen nicht vor. In der Einstellungsverfügung vom 8. Oktober 2025 wird sogar ausdrücklich betont, es gebe keine Anzeichen dafür, dass A. «lediglich aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes als dunkelhäutige Person kontrolliert worden wäre».

Diese Argumentation ist gefährlich: Ein «deliktgeprägter Ort» wird zum Freipass für Kontrollen, ohne dass die Polizei im Einzelfall einen objektivierbaren Verdacht benennen muss. Wer sich am «Drogenumschlagplatz» aufhält, wird verdächtigt – erst recht wenn die Person eine dunkle Hautfarbe hat.

Der Anwalt von A. widerspricht der Staatsanwaltschaft: Eine Anhaltung nach Art. 215 StPO brauche einen konkreten Tatverdacht. Sie dürfe nicht anlasslos erfolgen und schon gar nicht allein auf ein äusseres Merkmal wie Hautfarbe gestützt werden. Er verweist auf das Urteil «Wa Baile gegen die Schweiz» des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Februar 2024. Dort hält der Gerichtshof fest: Macht eine betroffene Person glaubhaft, dass sie wegen eines diskriminierenden Merkmals wie der Hautfarbe kontrolliert wurde, kehrt sich die Beweislast um – der Staat muss dann objektive, nach-

vollziehbare Gründe für die Personenkontrolle liefern. Obwohl A. durchaus glaubhaft machen kann, dass er einzig wegen der Hautfarbe kontrolliert wurde, liefert der Staat keine objektiven, nachvollziehbaren Gründe für die Kontrolle. Die Polizei dokumentiert keinen konkreten Verdacht; die Staatsanwaltschaft ersetzt diese Lücke mit abstrakten Zitaten aus dem Polizeigesetz des Kantons Zürich und dem Verweis auf die «Szene Langstrasse».

Nackt im Polizeiposten, DNA für «rechtswidrigen Aufenthalt»

Nach der Kontrolle wird A. durchsucht, in Handschellen gelegt und auf die Wache gebracht. Dort muss er sich vollständig ausziehen, die Polizei führt eine Leibesvisitation durch und nimmt eine DNA-Probe.

Die Staatsanwaltschaft stellt später fest, dass A.s Aufenthalt in der Schweiz gar nicht rechtswidrig war, und lässt das eröffnete Strafverfahren wegen rechtswidrigen Aufenthalts fallen: Im Kanton Bern war ein Verlängerungsverfahren hängig. Trotzdem bleibt A. über Nacht in der Zelle auf dem Polizeiposten. Sein Anwalt argumentiert: Selbst wenn die Polizei zunächst von einem illegalen Aufenthalt ausgegangen wäre, wäre es ein Leichtes gewesen, den legalen Aufenthalt festzustellen. Nach Art. 219 StPO hätte A. sofort freigelassen werden müssen, anstatt zwei Tage inhaftiert zu werden.

Ein Suizidversuch hinter verschlossener Tür

Am nächsten Tag wird A. – zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwaltlich vertreten – ins Gefängnis Zürich West verlegt. Einige Stunden später bringt man einen weiteren Mann in seine Zelle. Gemäss A. befand dieser sich in einem psychischen Ausnahmezustand, stand möglicherweise auch unter dem Einfluss von Substanzen. Der Mitgefangene habe wiederholt die Alarmklingel gedrückt. Irgendwann habe das Vollzugspersonal die Klingel einfach abgestellt. Dann habe der Mitgefangene begonnen, sich mit einem T-Shirt zu strangulieren. A. habe versucht, ihn zu beruhigen. Weil die Klingel ausgeschaltet war, habe A. rund 30 Minuten lang an die Zellentür gehämmert, bis endlich jemand kam. Erst da seien Angestellte und später die Polizei erschienen; Letztere bringt den Mitgefangenen weg. A. wird in eine andere Zelle verlegt. Ein Polizist habe zu ihm auf Englisch gesagt: «Don't tell colleagues.»

Für A. ist das Erlebnis tief belastend. In seiner Beschwerde bezeichnet A.s Anwalt die Haftbedingungen als «unmenschlich und erniedrigend». Der Staat habe seine Schutzpflichten gegenüber dem Mitgefangenen aus Art. 10 BV und Art. 2 und 3 EMRK auf A. abgewälzt.

Die Staatsanwaltschaft reagiert auf diese Schilderung, indem sie beim Gefängnis einen Wahrnehmungsbericht und das Rufprotokoll einholt. Das Gefängnis teilt mit, es sei an diesem Abend nur ein einziger Zellenruf registriert worden; ein «Rufenzug» sei nicht dokumentiert. Videoaufnahmen existieren nicht mehr, weil man intern nichts gesichert habe. Der Mitgefangene sei zu einem späteren Zeitpunkt einvernommen worden und habe zu allfälligen Ereignissen im Gefängnis nichts gesagt. Die Staatsanwaltschaft folgert daraus, es könne «nicht als erstellt gelten», dass sich die Ereignisse so zugetragen hätten, wie A. sie schildert. Anders gesagt: Was von den Behörden nicht dokumentiert und nicht per Video gesichert wird, gilt im Nachhinein als nicht geschehen – selbst wenn ein Betroffener den Vorfall detailliert beschreibt.

Einstellung des Strafverfahrens, minimale Genugtuung

Juristisch ist der Fall klarer, als es die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vermuten lässt. A. wurde wegen rechtswidrigen Aufenthalts verfolgt, obwohl seine Anwesenheit von den Stadtberner Behörden aus-

drücklich geduldet wurde. Die Staatsanwaltschaft stellt das Strafverfahren ein, die Staatskasse übernimmt die Kosten, der Anwalt erhält eine Entschädigung. Damit anerkennt die Behörde, dass kein strafbares Verhalten vorliegt. Gleichzeitig spricht sie A. für die unrechtmässige Inhaftierung eine Genugtuung von 400 Franken zu – 200 Franken pro Hafttag. Der Anwalt hatte wegen der rechtswidrigen Zwangsmassnahmen und der besonderen Belastung 1000 Franken gefordert.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft ist ernüchternd: Es liessen sich «keine aussergewöhnlichen Umstände» erkennen, welche eine höhere Entschädigung rechtfertigen würden. Die anlasslose Anhaltung, die fehlende Abklärung des Aufenthaltsstatus, die Nacktkontrolle, die DNA-Abnahme, zwei Nächte Haft: nichts davon sei ausreichend aussergewöhnlich. Und der Suizidversuch in der Zelle habe sich nicht zugetragen.

Racial Profiling? Die Beweislast steht kopf

Äusserst problematisch ist der Umgang der Staatsanwaltschaft mit dem Vorwurf des Racial Profiling. Die Verteidigung verweist auf die jüngste EGMR-Rechtsprechung: In «Wa Baile gegen die Schweiz» hat der Gerichtshof erstmals in einem Fall von Racial Profiling klar festgehalten, dass eine Beweislastumkehr greift, wenn die betroffene Person plausibel macht, aufgrund eines diskriminierenden Merkmals ausgewählt worden zu sein.

A. macht genau das: Er schildert, dass nur er – ein Schwarzer Mann – kontrolliert wurde, obwohl mehrere Personen an der Langstrasse unterwegs waren, und dass die Polizei ihm keinen Grund genannt hat. In den Akten fehlt jedes objektive Verdachtsmoment. Trotzdem wendet die Staatsanwaltschaft das Wa-Baile-Prinzip nicht an. Statt die Polizei zu einer plausiblen, nicht diskriminierenden Begründung zu verpflichten, dreht sie die Logik um: Weil sich in den Akten keine Hinweise auf Racial Profiling finden, gebe es auch keine.

Wenn die Hautfarbe aus den Akten verschwindet

Der Fall zeigt ein strukturelles Problem: Nach dem Wa-Baile-Urteil ist die Versuchung gross, Hautfarbe und ethnische Zugehörigkeit einfach nicht mehr in Polizeirapporte zu schreiben – in der Logik, dass ein Merkmal, das nicht auf Papier steht, später auch nicht als Motiv benannt werden kann.

Im Fall von A. erwähnt die Polizei dessen Hautfarbe tatsächlich nirgends. Die Staatsanwaltschaft hält in der Einstellungsverfügung ausdrücklich fest, es gebe keine Hinweise darauf, dass er «lediglich aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes als dunkelhäutige Person» kontrolliert worden sei.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist das gefährlich: Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft ihre eigene Dokumentationspraxis zum Massstab der Beweiswürdigung machen, wird Racial Profiling unsichtbar.

Wie weiter?

Das Strafverfahren ist eingestellt, A. hat die Höhe der Genugtuung akzeptiert. Für ihn zählt im Moment jeder Franken. Juristisch ist die Sache damit aber nicht erledigt. A. und sein Anwalt prüfen, ob der Vorfall weiterverfolgt werden soll. Infrage kommt ein Feststellungsbegehren, um die Widerrechtlichkeit der Kontrolle von der Stadtpolizei feststellen zu lassen – ähnlich wie im Fall Wa Baile. Solche Verfahren stellen allerdings eine erhebliche zeitliche, psychische und finanzielle Belastung dar.

Klar ist: Solange Fälle wie dieser ohne klare Benennung von Racial Profiling und ohne Konsequenzen für die Polizei erledigt werden, bleibt das Problem strukturell bestehen.

augenauf Bern

Wilson A. geht nach Strassburg

Wilson A. wird 2009 in Zürich im Rahmen einer rassistisch motivierten brutalen Polizeikontrolle schwer verletzt und überlebt knapp. Das auf seine Anzeige hin gegen die verantwortlichen Polizist:innen eingeleitete Verfahren wird eingestellt und es folgen über 16 Jahre Rechtsstreit, bis das Bundesgericht im Oktober 2025 endlich abschliessend entscheidet. Dabei bestätigt es den Freispruch des letzten im Verfahren noch angeklagten Polizisten und lässt die Frage bezüglich Racial Profiling offen – Wilson zieht seinen Fall nun gemeinsam mit der Allianz gegen Racial Profiling vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

In der Nacht des 19. Oktober 2009 werden Wilson A. und ein Freund von zwei Polizist:innen aufgefordert, ihre Ausweise zu zeigen. Als Wilson nach dem Grund für die Kontrolle fragt, reagieren die Polizist:innen mit enormer Brutalität. Obwohl er und sein Begleiter den Polizist:innen mitteilen, dass Wilson sich noch von einer kurz zuvor durchgeführten Herzoperation erholt, wird er mit Schlagstöcken und Kniestössen traktiert und so stark gewürgt, dass er keine Luft mehr bekommt. Die gewalttätige Attacke überlebt er nur knapp. Er trägt massive Verletzungen am ganzen Körper davon.

Verfahren verschleppt

Im Dezember 2009 zeigt Wilson A. die drei an dem gewalttätigen Vorfall beteiligten Polizist:innen wegen Amtsmissbrauch, Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und unterlassener Hilfestellung an. In den darauffolgenden 16 Jahren wird das Verfahren mehrmals eingestellt, die Polizist:innen werden geschützt und die Untersuchungen behindert. Wilson wird erst acht Monate nach dem Vorfall zum ersten Mal befragt – bei seinem Freund dauert es gar 13 Monate bis zur ersten Befragung als Zeuge. Es folgen mühselige Jahre, die geprägt sind von schikanösen Behandlungen durch die Staatsanwältin und langen Rechtsstreitigkeiten sowie von der Frage, ob das Verfahren gegen die beteiligten Polizist:innen einzustellen sei. Eine detaillierte Dokumentation des Rechtsverfahrens befindet sich auf der Website der Allianz gegen Racial Profiling (www.stop-racial-profiling.ch). Erst sieben Jahre nach dem Vorfall findet die erste Verhandlung gegen die angeklagten Beamten vor Gericht statt.

Racial Profiling von Bundesgericht erneut ignoriert

Es dauert weitere acht Jahre, bis das Bundesgericht Wilson A. im Oktober 2025 in einem von mehreren Punkten recht gibt: Die Vorinstanz hat die Vorwürfe der Polizeigewalt von Wilson nicht mit der gebotenen Schnelligkeit untersucht und beurteilt und dadurch Recht verletzt. In allen anderen Punkten wird die Beschwerde abgewiesen. Das bedeutet, dass der Freispruch gegen den letzten noch angeklagten Polizisten vom Bundesgericht bestätigt wird und dass das Gericht sich – wie alle Instanzen zuvor – weigert, den Vorwurf, dass Wilson aus rassistischen Gründen kontrolliert wurde, zu untersuchen. Aus diesem Grund reichen Wilson und die Allianz gegen Racial Profiling Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

augen auf solidarisiert sich mit Wilson A. und allen anderen, die immer noch für Gerechtigkeit kämpfen. Wir schauen nicht weg!

augen auf Bern



Vier Opfer der Lausanner Polizei: Demonstration «4 Jahre Nzoy» in Zürich im August 2025.
(Foto: kritisches fotografiekollektiv kfk)

Die Lausanner Polizei lügt

Im Mai 2025 starb Michael Kenechukwu Ekemezie nach einer brutalen Verhaftung auf dem Polizeiposten in Lausanne. Das Westschweizer Radio und Fernsehen hatte nun Einsicht in die Akten der Strafuntersuchung und fand dort Beweise, dass die Polizei in ihrer Mitteilung zum Tod des 39-jährigen Nigerianers gelogen hatte.

Zur Erinnerung: Seit 2016 sind im Kanton Waadt acht Personen während oder nach polizeilichen Interventionen sowie in polizeilichem Gewahrsam verstorben. Alle Strafuntersuchungen gegen (mitverantwortliche) Polizist:innen sind durch die Staatsanwaltschaft trotz und/oder wegen offensichtlich ungenügender oder irreführender Ermittlungsarbeit systematisch eingestellt worden. Mehrere Verfahren sind nur noch nicht abgeschlossen, weil Angehörige sich gegen deren Einstellung wehren. Während diese Verfahren laufen, tötet die Polizei weiter. 2025 sind in Lausanne drei Menschen zu Tode gekommen: Michael Kenechukwu Ekemezie starb nach einer äusserst brutalen Verhaftung im Polizeiposten, die 14-jährige Camila Belchior Oliveira und der 17-jährige Marvin M. verunfallten im Laufe von Polizeiverfolgungen tödlich (augenauf-Bulletin Nr. 121). Zeitgleich kam ans Licht, dass Polizist:innen der Stadtpolizei Lausanne über mehrere Jahre hinweg diskriminierende, rassistische, sexistische und antisemitische Nachrichten ausgetauscht hatten.

Manipulation der öffentlichen Meinung

Michael Kenechukwu Ekemezie sei vor einer Polizeikontrolle geflüchtet, so die erste Medienmitteilung der Polizei nach dessen Tod am 25. Mai 2025. Der Polizei sei es nach einer Verfolgung gelungen, den sich zunächst widersetzenden Mann festzunehmen. Nachdem sich die Lage beruhigt habe, sei der Mann zur Vernehmung auf die Polizeiwache gebracht worden. Nach der Ankunft auf der Polizeiwache sei ihm unwohl geworden. Er sei kurz vor 22 Uhr verstorben, so die Mitteilung der Staatsanwaltschaft.

Im Rahmen der Recherchen zum Todesfall erhielt das Westschweizer Radio und Fernsehen (RTS) Einsicht in die Akten der Strafuntersuchung. Dort fand es Videobilder, die belegen, dass die Darstellung im Mediencom-

munique falsch war. Denn Michael Kenechukwu Ekemezie musste von den Beamt:innen nach Ankunft beim Polizeiposten aus dem Polizeiauto gehoben und in die Wache getragen werden.

Damit wird erneut belegt, was aus früheren Fällen bereits bekannt ist: Die Strafverfolgungsbehörden manipulierten die öffentliche Meinung. Hier hat die Polizei bewusst Falschinformationen verbreitet.

Der Skandal der Whatsapp-Chats

Wie 2025 ebenfalls bekannt wurde, tauschten sich Polizist:innen über Jahre extrem menschenverachtend in mindestens zwei Whatsapp-Gruppen aus. Heute ist dank akribischer journalistischer Arbeit bekannt, dass 2016 eine erste, etwa 50 Polizist:innen der Stadtpolizei Lausanne umfassende Whatsapp-Gruppe mit dem Namen «Pirate F» gegründet worden ist. Sie wurde 2023 gelöscht. Die zweite Gruppe «Les Cavaliers» bestand von 2022 bis 2024. Die Recherchen von RTS zeigen: Über die Hälfte der Chatmitglieder äusserte sich explizit rassistisch, antisemitisch, sexistisch und ableistisch, während die anderen diese Äusserungen jahrelang konsumierten. Fast so erschreckend wie die grosse Anzahl Beteiligter und der inakzeptable Inhalt der Äusserungen ist deren polizeiinterne Salonfähigkeit. Offensichtlich störte sich keine:r der Polizist:innen am Bestehen dieser Chats oder zumindest hatte niemand die Zivilcourage, die Inhalte trotz offensichtlich strafrechtlicher Relevanz zu melden.

Aufgrund der in den Chats ausgetauschten Nachrichten wurden acht Polizisten vom Dienst suspendiert. Eine im Dezember 2025 ausgesprochene Kündigung wurde, nachdem der betroffene Polizist rechtlich dagegen vorgegangen war, im Februar 2026 vom Kantonsgericht bestätigt. Dieser Entscheid dürfte rechtsgültig werden, da der Polizist ihn laut seinem Anwalt nicht vor Bundesge-

richt weiterziehen wird. Ein anderer Polizist hat von sich aus gekündigt. Die Suspendierung gegen einen weiteren der acht Polizisten wurde in der Zwischenzeit aufgehoben und er ist zurück im Dienst. Die anderen fünf sind weiterhin freigestellt und beziehen während den weiteren Untersuchungen ihren Lohn.

Cop Culture, Korpsgeist

Das Schweigen von mitwissenden Polizist:innen, sowohl was die wahren Umstände des Todes von Michael Kenekukwu Ekemezie als auch die in den Chats ausgetauschten widerlichen Inhalte angeht, dürfte auf die sogenannte Cop Culture bzw. den Korpsgeist bei der Polizei zurückzuführen sein. Darunter versteht sich die bedingungslose Loyalität und enge Verbundenheit unter Polizist:innen sowie das gegenseitige Decken und Schützen nach aussen hin. Eine Aussage gegen Kolleg:innen im Rahmen von Strafuntersuchungen wird als Verletzung der geltenden sozialen Normen verstanden und kann zu Sanktionen innerhalb der Berufsgruppe führen.

Dass der Korpsgeist der Lausanner Polizei ein grosses Problem darstellt, erkannte auch ein von der Stadt Lausanne in Auftrag gegebener Bericht über die Organisation und die Arbeitsprozesse des Lausanner Polizeikorps. Er stellt unter anderem fest (Übersetzung mit deepl.com): «Die Polizei zeichnet sich im Allgemeinen durch einen starken Korpsgeist aus, der ein Garant für ihr reibungsloses Funktionieren unter allen Umständen ist. Sie wird aber auch von einem ausgeprägten Solidaritätsgefühl getragen, dem Stolz, Teil dieser Institution zu sein und ihre Uniform zu tragen. Die Besonderheit der Aufgaben und die stark hierarchische Struktur, die auf dem militärischen Modell basiert, bilden die Grundlage für ein Verhalten, das im Wesentlichen vom Dienstgrad abhängt. Dies begünstigt die Entstehung von «Kleinkönigen», die wenig Sinn für die Werte und Praktiken der Institution haben.»

Bei der strafrechtlichen Verarbeitung der seit 2016 gehäuften Todesfälle scheint es, als wäre dieser Korpsgeist äusserst stark ausgeprägt. Dies zeigt sich insbesondere in den Lügen, die jeweils nach den Todesfällen vonseiten der Strafverfolgungsbehörden verbreitet wurden, das neueste Beispiel ist Michael Kenekukwu Ekemezie. Auch bei der Aufarbeitung des Todes von Mike Ben Peter wollte plötzlich keiner der anwesenden Polizist:innen mehr sagen, wessen Knie denn genau auf Mikes Brustkorb lag.

Fehlender Wille zur Veränderung

Veränderungen sind offensichtlich dringend notwendig – und zwar sowohl bei der Polizei selbst als auch bei den übergeordneten Strafverfolgungsbehörden (Verschleppung und Einstellung von Strafverfahren gegen die Polizei, kein Zugang zu Informationen für Angehörige; augenauf-Bulletin Nr. 121). Leider scheint Lausanne sich auf homöopathische organisationsinterne Reformen zu beschränken, was am Vorhandensein eines Veränderungswillens zweifeln lässt. Als ob acht Todesopfer, für welche sämtliche Reformen zu spät kommen, nicht acht Todesopfer zu viel wären.

augenauf Bern

Quelle

<https://www.lausanne.ch/apps/actualites/Next/serve.php?id=17272>

Genfer Behörden am Pranger

Im letzten Bulletin berichtete augenaufl über Genfer Behörden, die für den Tod dreier Menschen mitverantwortlich waren. Zu den Zuständen im Polizeiposten «Vieil hôtel de police», in dem 2025 innerhalb weniger Wochen zwei Personen starben, und zum Tod von Djohar, den die Polizei im Mai 2025 erschoss, gibt es neue Fakten. Sie offenbaren auch in diesem Kanton eindeutige Muster von strukturellem Rassismus und Missständen bei der Polizei.

Die drei Todesfälle sind nur die Spitze des Eisbergs, wenn es um Skandale bei der Polizei in Genf geht. Seit 2025 laufen Untersuchungen gegen die «Brigade de sécurité et des audiences (BSA)», die unter anderem für die Verwaltung der «violons» – der Zellen in den Polizeiposten – zuständig sind. Der Chef der BSA stand bei seinem vorherigen Arbeitgeber unter anderem unter Betrugsverdacht. Die Verdachtsmomente wurden durch interne Untersuchungen bestätigt und brachten weitere Unregelmässigkeiten zu Tage. Trotzdem wurde er 2016 mit der Führung der BSA beauftragt. Dort ging es im gleichen Stil weiter: Mitarbeitende warfen ihm unter anderem missbräuchliches Verwenden der Fahrzeuge, massiven Alkoholkonsum und ständige Abwesenheiten vor. In einer Umfrage kritisierten Angestellte das vergiftete Arbeitsklima.

Chronische Arbeitsüberlastung

Die Situation spitzte sich 2022 noch zu, als der Stellvertreter seine Nachfolge antrat. Diesem wurden Mobbing und sexuelle Belästigung gegenüber weiblichen Mitarbeitenden vorgeworfen. Zudem klagten die Mitarbeitenden über die chronische Arbeitsüberlastung, die von der Direktion der BSA ignoriert wurde. Diese Arbeitsüberlastung betraf konkret die Betreuung der Polizeiposten und die Kontrolle der Inhaftierten in den Zellen. Die beiden Verantwortlichen wurden nach den Resultaten der Umfrage im Frühling 2025 vom Kanton suspendiert.

War die chronische Arbeitsüberlastung mit ein Grund für die Todesfälle der beiden jungen Menschen auf dem Polizeiposten Anfang 2024? Hätte der Suizid des 20-jährigen Mannes und das Versterben der 21-jährigen Frau (augenaufl-Bulletin Nr. 121) verhindert werden können, wenn die Führung der BSA die Rückmeldungen ihrer Mitarbeitenden ernst genommen hätte?

Die Ermittlungen zum Tod der 21-Jährigen, die an einer Überdosis starb, laufen noch. Tatsächlich wurde der Mutter der Verstorbenen erst 13 Monate nach dem Tod ihrer Tochter die Ursache mitgeteilt. Weiter gaben die Behörden ihr gegenüber an, sie hätten alle zwei Stunden nach der jungen Frau geschaut. Offensichtlich wurde jedoch nicht überprüft, ob sie noch atmete, denn ihr Tod wurde erst mehrere Stunden nach ihrem Ableben festgestellt.

Ärztliches Versagen

Der Tod der jungen Frau wirft noch weitere Fragen auf. Der anwesende Arzt gab ihr auf dem Polizeiposten ein Medikament, ohne dass er wusste, welche Substanzen sie zuvor zu sich genommen hatte. Und obwohl sie sich in einem schlechten Zustand befunden haben muss – schliesslich starb sie später an einer Überdosis –, hielt er es nicht für nötig, sie in ärztliche Obhut zu übergeben.

Auch im Fall Djohar, der in der Nähe des Genfer Bahnhofs durch die Polizei erschossen wurde (augenaufl-Bulletin Nr. 120, 121), gibt es Neuigkeiten. Die Familie wurde erst drei Wochen nach seinem Tod offiziell informiert, dass ihr Sohn von der Polizei getötet worden war. Und was macht die Staatsanwaltschaft in Genf? Gemäss Auskunft der Familie möchte sie das Verfahren einstellen. Eine offizielle Bestätigung dieser Information steht noch aus.

Unsere Gedanken sind bei den Familien und allen weiteren Betroffenen.

augenaufl Bern

Erfolgreicher Kampf für Privatunterbringung

Die Proteste der Zivilgesellschaft zeigen Wirkung: Das Verwaltungsgericht stoppt die restriktive Praxis des Kantons Bern bei der Privatunterbringung.

Der Kanton Bern verfolgte jahrelang eine restriktive Praxis bei der Unterbringung abgewiesener Asylsuchender bei Privaten – zu restriktiv, wie jetzt das Verwaltungsgericht bestätigte. In einem Grundsatzentscheid vom Oktober 2025 stoppte das Gericht die bisherige Handhabung der Privatunterbringung von Nothilfebeziehenden in Bern: Der Migrationsdienst und die Sicherheitsdirektion dürfen Privatunterbringung nicht länger an die Mitwirkung bei der Passbeschaffung knüpfen und nicht als Druckmittel gegen Betroffene einsetzen.

Das Verwaltungsgericht äussert sich im Urteil deutlich zu einer Praxis, die augenauf bereits im Sommer 2025 kritisiert hat. Im Bulletin Nr. 120 wurde beschrieben, wie der Kanton mithilfe einer überdehnten Mitwirkungspflicht den gesetzlich vorgesehenen Zugang zur Privatunterbringung faktisch ausgehöhlt hatte – mit drastisch sinkenden Zahlen und zahlreichen verweigerter Verlängerungen bereits bestehender Privatunterbringungen als Folge.

Erstritten wurde die Entscheidung durch einen Betroffenen, Mojtoha Pishevar, seine Gastfamilie, zivilgesellschaftliche Organisationen wie die Aktionsgruppe Nothilfe sowie Pishevars Rechtsvertretung. Der Fall steht exemplarisch für den zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen eine zunehmend repressiv ausgestaltete Nothilfepraxis.

Gleichzeitig bleibt ein bitterer Nachgeschmack: In einem zweiten Urteil vom selben Tag bestätigten die Richterinnen und Richter, dass Personen, die ohne Abmeldung nicht im Rückkehrzentrum übernachten, vorübergehend von der Nothilfe ausgeschlossen werden können. Damit bleibt der Einsatz der Nothilfe als Druckinstrument in diesem Bereich bestehen.

Für augenauf ist der Entscheid dennoch ein wichtiger Schritt: Ein erkämpfter Erfolg der Zivilgesellschaft – und ein Auftrag, weiter darauf hinzuwirken, dass Nothilfe und Rückkehrzentren nicht länger als Disziplinierungsinstrumente missbraucht werden, sondern menschenwürdig ausgestaltet sind.

augenauf Bern



Somalia: Ausschaffungen durch die Hintertür

Erneut versucht das Staatssekretariat für Migration (SEM), durch Umgehung der zuständigen Behörden Somalier:innen abzuschieben. Die kriminelle Energie in diesem Bundesamt ist legendär: In den 1990er- und 2000er-Jahren versuchten die Behörden den gleichen Trick mit diversen westafrikanischen Staaten: Ghana, Elfenbeinküste, Guinea, Senegal. Überallhin wollten die findigen Schweizer Beamt:innen an den Regierungen dieser Länder vorbei Leute ausschaffen. Manchmal nicht einmal ins Herkunftsland, sondern einfach irgendwohin nach Westafrika.

Der neueste Versuch läuft nun mit Somalia. Im Juli 2025 empfing die Schweiz eine Delegation der Immigration and Citizenship Agency aus Somalia. Die Schweiz unterstützt diese inzwischen mit Geräten und Training. Dieses Gegenstück sollte den Weg ebnen, entgegen der Position der offiziellen somalischen Regierung, Flüge für Zwangsausschaffungen nicht zu akzeptieren. Da dafür keine offiziellen Passersatzpapiere (sog. Laisser-passer) der somalischen Botschaft organisiert werden können, wollte das SEM selbst ein ähnliches Dokument ausstellen.

Im Oktober hat augenauf die somalische Presse auf diese Vorgänge hingewiesen, was in den dortigen Medien zu einiger Kritik am SEM geführt hat. Doch leider musste augenauf feststellen, dass das SEM an den Plänen weiterhin festhält. Aus Akten ist ersichtlich, dass nach und nach Ausschaffungshäftlinge für eine solche «Lösung» vorgesehen werden. Wir rufen im Migrationsbereich tätige Organisationen auf, in derartigen Fällen die Informationen mit augenauf auszutauschen.

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens dreimal im Jahr.

Website: www.augenauf.ch

Herausgegeben von:

augenauf Zürich
8000 Zürich

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 044 241 11 77

Mail: zuerich@augenauf.ch

CH42 0900 0000 8070 0000 8

Tel. 076 814 12 98

Mail: bern@augenauf.ch

CH08 0900 0000 4618 6462 9

«Als die Demonstration losmarschiert ist, wurde dauernd getrommelt. Das ist etwas, was mich persönlich immer etwas beunruhigt. Ich werde erinnert an Kriegstrommeln.»

Wer äussert sich dermassen unbedarft? Es ist Alec von Graffenried, Sicherheitsdirektor der Stadt Bern und einer der grössten Berner Fasnachtsfans im «Rabe-Info» vom 16. Januar 2026 zum Vorwurf des ungerechtfertigten und übermässigen Einsatzes polizeilicher Gewalt gegen die Teilnehmer:innen der Gaza-Kundgebung am 11. Oktober 2025. In seinen Augen legitimiert dieser martialische Lärm wohl jede Polizeigewalt bei einer Demo, scheint aber nicht zu stören an der Fasnacht.